Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die neuen Stempelmarken.

Ein Beitrag zur österreichischen Stempelkunde.

Von Dr. **Stefan Koczynski**, k. k. Finanzrath in Triest.

(Fortsetzung.)

Zweite Gruppe: Combinationsdrucke.

1. Die Stempel der Emission 1803.

Mit dem Patente vom 5. October 1802 macht die Differenzirung des Stempelwesens, welche für eine ausgiebige Ausnützung der verschiedenen Steuerkraft der einzelnen steuerbaren Verhältnisse unentbehrlich ist, einen gewaltigen Schritt nach vorwärts. Dies wird in den neuen Stempelzeichen deutlich sichtbar. Die Anzahl der (von jetzt an mit dem Werthe ansteigend gezählten) Classen steigt auf vierzehn (3 kr., 6 kr., 15 kr., 30 kr., 45 kr., 1 fl., 2 fl., 4 fl., 7 fl., 10 fl., 20 fl., 40 fl., 80 fl. und 100 fl.). Gleichzeitig wird für den bei den einzelnen Provinzial-Stempelämtern aufzudrückenden Erfüllungsstempel eine andere Form gewählt als für den Vorrathsstempel, dessen Erzeugung in Wien concentrirt wurde. In der Gestaltung der Stempel tritt jetzt zum ersten Male ein Element auf, das im Stempelwesen anderer Länder eine noch viel wesentlichere Rolle spielt: die Auspressung von Zeichnungen in farblosem Reliefdruck (frappé a sec). Dieser Reliefdruck tritt bei uns aber, wie oben erwähnt wurde, niemals selbständig auf, sondern stets nur in Verbindung mit dem herkömmlichen Schwarzdruck.

Die Stempelaufdrückung erfolgte von jetzt an stets vermittelst Maschinen, da der Reliefdruck eine durch bloße Handsiegel nicht zu erzielende kräftige Pressung erfordert. Gleichzeitig ermöglichte ein an den Maschinen angebrachtes automatisches Zählwerk (Uhr, Regulator) eine genaue Controle der Anzahl der bewirkten Abdrücke.

Die für den Schwarzdruck bestimmte Signettenzeichnung war in Messing gravirt; diese Signetten waren in der Mitte hohl, und bewegte sich in dieser runden Höhlung eine stählerne „Seele", welche die Gravirung des Reliefadlers trug. In den Siegeln umgab demnach der Schwarzdruck den die Mitte einnehmenden farblosen Adler, welcher bei allen Stempeln an Größe und Gestalt gleichblieb.

Der Doppeladler hält in der rechten Klaue Schwert und Scepter, in der linken den Reichsapfel — eine Anordnung, die von nun an unverändert bleibt und bald zur anerkannten Norm wird. Die Köpfe haben keinen Nimbus. Auf der Brust trägt der Adler ein oben eckiges, unten geschweiftes Schild, das in zwei Linien den Stempelbetrag (durch dessen Zahl, zu der, im Falle sie einzifferig ist, noch der Buchstabe K oder F tritt) und die Zahl 803 (d. i. das Emissionsjahr 1803) enthält. Das Schild ist mit einer sehr mangelhaft ausgeführten Krone bedeckt, die vielleicht als erzherzoglicher Hut aufzufassen ist.

Der Schwarzdruck hat bei den Vorrathsstempeln die Gestalt eines Kreisringes, bei den Erfüllungsstempeln die eines quer aufgerichteten Quadrates. Zwischen der inneren runden Randlinie und der äußeren Begrenzungslinie ist der Stempelbetrag bald in Worten, bald durch Ziffern angegeben. Dazu treten noch verschiedenartige, ziemlich roh ausgeführte Ornamente. Was künstlerische Vollkommenheit betrifft, bleiben diese Stempel hinter den theresianischen und josephinischen Siegelzeichen weit zurück. Die Erfüllungsstempel deuten durch Buchstaben, die in die mittlere obere Ecke eingesetzt sind, den Sitz des Stempelamtes an, wo sie beigedrückt wurden. Damals bestanden zehn Stempelämter: dem Verfasser wurden die Bezeichnungen jedoch nur für sieben derselben bekannt, und zwar: Brünn (B), Görz (GÖ), Graz (G), Klagenfurt (K), Laibach (LA), Prag (P) und Wien (W). Die Bezeichnungen für Krakau, Lemberg und Linz wären noch festzustellen.

Außer durch die Gestalt des Stempelzeichens unterschied sich die Vorrathsstempelung noch dadurch vom Erfüllungsstempel, daß zu derselben ein mit besonderem Wasserzeichen versehenes Papier verwendet wurde. Diese Zeichen befanden sich in der Mitte der oberen Hälfte des ersten Bogenblattes, gleich unter dem Stempelzeichen. Sie bestanden aus der Angabe des Werthbetrages in Ziffern mit dem Beisatz Kr. oder Gulden; darunter stand ein für jede Stempelclasse verschiedenes allegorisches Zeichen (nach den aufsteigend gezählten Stempelclassen gereiht: ein Fisch, zwei Fische, Krebs, Wage, Hund, Schütze, Zwillinge, Schwan, Pfau, Pferd, zwei Sterne, ein achteckiger Stern, Adler und Löwe — für Wechsel und Handelsbücher trat an die Stelle der drei erstgenannten Zeichen ein geflügelter Merkur), und unter diesem Zeichen endlich die Jahreszahl 1803.

Die damaligen Verkehrsverhältnisse ließen die Beibehaltung der concentrirten Vorrathsstempelung in Wien auf die Dauer als unmöglich erscheinen. Insbesondere die minderen Stempelsorten, die überall in großen Mengen verbraucht wurden, verursachten bei der Gewichtigkeit der Papiersendungen und der großen Entfernung der Provinzstempelämter Transportauslagen, die außer allem Verhältnisse zum Stempelwerthe dieser unteren Classen standen. Es wurde deshalb im Jahre 1807 bezüglich der Stempel zu 3, 6 und 15 kr. und im Jahre 1808 bezüglich des Stempels von 30 kr. die Vorrathsstempelerzeugung decentralisirt. Man fertigte hiefür neue Signetten an, von denen Abklatsche in Schriftzeug gegossen und an die Siegelämter vertheilt wurden. Jedes Amt hatte den benöthigten Papiervorrath selbst zu beschaffen, weshalb es vom Wasserzeichen abkam.

Die Aenderungen hinsichtlich des Schwarzdruckes gegenüber den correspondirenden Stempeln der Emission 1803 beruhen hauptsächlich darin, daß bei den drei untersten Classen der Werth nicht mehr in Worten,

sondern in Ziffern ausgedrückt ist; überdies ist die Ornamentirung aller vier Zeichen geändert und etwas feiner gestaltet.

Der Reliefdruck des Adlers ist, wo er deutlich und sorgsam ausgeführt erscheint, von einer Schönheit, die alles frühere weit hinter sich zurückläßt. Auch in der Darstellung sind Verschiedenheiten gegen früher wahrzunehmen. Um diese zu würdigen, muß jedoch vorausgeschickt werden, daß inzwischen durch das Patent vom 1. August 1804 eine Regelung in heraldischer Beziehung erfolgt war. Der Anstoß hiezu kam von Frankreich, wo Napoleon den Kaisertitel anstrebte.

Bis dahin herrschte die Ansicht, daß in Deutschland das römische Kaiserthum fortgesetzt werde, und galt „Kaiser" nicht etwa für eine noch über der Königswürde stehende höhere Rangstufe der Monarchen, sondern geradezu als Weltherrscher, so daß die Möglichkeit einer Mehrheit von Kaisern ausgeschlossen erschien. Daran änderte die Annahme des Kaisertitels durch Rußland nichts, da dies als die Fortsetzung des oströmischen Kaiserthums erschien. Durch Frankreichs Vorgehen aber wurde diese Anschauung gestürzt. Nunmehr trug man auch in Oesterreich der neuen Auffassung Rechnung durch die „Annahme der Würde eines erblichen Kaisers von Oesterreich". Gleichzeitig wurde das österreichische Wappen neu geordnet. Dasselbe besteht aus dem von der österreichischen Erbkaiserkrone bedeckten Hauptschild, das die einzelnen Wappen des Kaiserhauses enthält und von der Ordenskette des goldenen Vließes umgeben ist. Dieses Hauptschild ruht auf der Brust des schwarzen Doppeladlers mit Nimbus, der rechts Scepter und Schwert, links den Reichsapfel hält. Der Adler liegt auf dem großen deutschen Rückenschild, und über diesem schwebt die (von Karl dem Großen herrührende) deutsche Reichskrone.

Diese Wappenregulirung trat jedoch bald außer Kraft. Die Ereignisse zu Beginn unseres Jahrhunderts führten zur Auflösung des deutschen Reiches und zur Niederlegung der deutschen Kaiserkrone durch unsere Dynastie. Dies hatte die in der Pragmatikal-Verordnung vom 6. August 1806 enthaltene Aenderung des Wappens zur Folge. Dasselbe unterscheidet sich von dem früheren dadurch, daß die Adlerköpfe den Nimbus verlieren und jeder eine Krone erhält. Darüber schwebt nicht mehr die deutsche Kaiserkrone, sondern die österreichische Kaiserkrone. Der Hauptschild auf der Brust des Adlers ist jetzt von keiner Krone mehr bedeckt. Um den Hauptschild schlingt sich die Kette des goldenen Vließes und blicken dahinter die Ecken des deutschen Ordenskreuzes hervor.

Der Reliefadler auf den Stempeln der Theilemissionen 1807 und 1808 entspricht nun keiner von beiden Vorschriften. Der schön ausgeführte und in heraldisch richtiger Weise die Goldtinctur durch Punktirung darstellende Nimbus um die ungekrönten Köpfe gehört dem älteren Wappen an. Darüber schwebt jedoch die österreichische Kaiserkrone, wie die neue Wappenordnung es erforderte, der mit dem goldenen Vließ umgebene Schild ist mit dem Erzherzogshut bedeckt, was keiner von beiden Wappenvorschriften entspricht und wohl nur eine Anpassung an den Reliefadler der Emission 1802 ist. Der Schild enthält in zwei Linien die Ziffer des Werthbetrages und darunter die Buchstaben KR. Am bemerkenswerthesten ist aber, daß links vom Adler in kleiner Schrift stets der Buchstabe S, rechts aber verschiedene Buchstaben des Alphabetes vorkommen, eine Erscheinung, die man auch auf bayrischen Stempelzeichen aus dem Anfange unseres Jahrhunderts wahrnimmt. Diese Buchstaben sind vermuthlich als Signett A, B u. s. w. zu lesen. Nachdem die Vorrathsstempelung dieser untersten Stempelclassen decentralisirt worden war, blieb es doch wünschenswerth, aus jedem Stempelzeichen den Ort seiner Provenienz entnehmen zu können. Es wurde deshalb jedes Signett mit einem laufenden Zeichen ausgestattet, wie dies ja bei der Zeitungs- und Kalenderstempel-Signatur bis zur Gegenwart gebräuchlich ist.

Die letzte Besonderheit, die in Hinsicht auf die Emission 1803 zu erwähnen wäre, ist die im Jahre 1810 erfolgte Einführung eines Controlstempels. Diese Einrichtung ist wohl französischen Ursprunges. Sie wurde in Oesterreich, als dasselbe später eine Reihe von Provinzen rück- und neuerwarb, welche Stempelrecht französischer Schule besaßen, vielfach angewendet, um Stempelpapiere zu nostrificiren und um das handschriftliche Stempelvisum für höhere Gradationsstempel zu authentisiren. Der noch vorher in den altösterreichischen Provinzen eingeführte allgemeine Controlstempel hatte den Zweck, den Staatsschatz gegen Fälscher durch Vermehrung der nachzumachenden Zeichen, nicht minder aber auch gegenüber seinen eigenen Stempelorganen vor Benachtheiligungen zu schützen, da das Zählwerk an der Controlstempelmaschine eine gute Controle hinsichtlich der auf allen einzelnen Werthstempelmaschinen gemachten Abdrücke abgab. Die älteren Hand-Hebelmaschinen waren nämlich keineswegs ganz zuverlässig. Bei einiger Geschicklichkeit konnte der Stempler einen genügend deutlichen Abdruck des Stempelzeichens auf dem Papier bewirken, ohne daß die Uhr in Function trat. Bei den heutigen Maschinen, wo eine ganze Umdrehung des Schwungrades zu einem Abdrucke erforderlich ist, sind derartige Malversationen unmöglich oder mindestens nicht in auffälliger Weise möglich.

Die unmittelbare Veranlassung für die Schaffung des Controlstempels dürfte aber, wie aus dem Zusammenhalte des Hofdecretes vom 4. und 23. Jänner 1810 zu entnehmen ist, folgende gewesen sein: Durch den Frieden vom 14. October 1810 verlor Oesterreich mehrere Gebiete, und unter diesen die Sprengel der Stempelämter Laibach und Krakau. Es scheint nun, daß in diesen Orten die Stempelung mit den österreichischen Signetten fortgesetzt worden sei. Denn es wurde ausdrücklich verordnet, daß an diesen Orten nach dem 20. October 1809 gestempelte Urkunden trotz des aufscheinenden österreichischen Stempelzeichens in den Erblanden als ungestempelt zu behandeln seien. Um hier Irrungen vorzubeugen, war die Beisetzung eines Controlstempels auf allem inländischen Stempelpapier allerdings ein treffliches Mittel. Diese Veranlassung war aber nur von vorübergehender Bedeutung. Daß der Controlstempel dieselben überdauerte und vier Jahrzehnte hindurch (vom 1. April 1810 bis 15. März 1850) ein zweckloses Dasein führen konnte, ist nur ein Beweis für die Macht des Beharrlichkeitsprincipes.

Der Controlstempel, welcher sowohl den Vorraths- als auch den Erfüllungsstempelzeichen beigedruckt werden sollte, war von runder Gestalt, kleiner als der Vorrathsstempel, aber nach dem gleichen Principe gebildet. Der Kreisring war in voller schwarzer Farbe gedruckt; darin befand sich in ausgesparter weißer Schrift die Legende: „K. K. Oester. Control-Stempel." Der Reliefdruck enthielt außer einigen Verzierungen den Namen des Stempelamtes am oberen Rande und darunter mit größeren Lettern die Nummer desselben. Dem Verfasser sind die Nummern für Prag (3), Klagenfurt (4), Graz (5) und Wien (7) bekannt geworden. Zu erforschen wäre noch, welche Nummern Brünn, Lemberg und Linz führten.

Die vorstehend geschilderten Stempelzeichen der Emission 1803 und ihrer Nachträge sind die reguläre Erscheinung derselben. Der Sammler stößt aber auch auf irreguläre Formen. Es sind dies die rothen Stempelzeichen in Salzburg und Illyrien aus der Zeit von 1814 bis 1818. Mit dieser Farbe hat es folgende Bewandtniß. Während diese Gebiete von Oesterreich abgängig waren, erfolgte hier die Devalvirung der Bancozettel auf $^1/_5$ ihres Nominalwerthes durch das Patent vom 20. Februar 1811. An ihre Stelle traten die Einlösungsscheine und später die Anticipationsscheine, welche beide im Verhältniß zur klingenden Münze schwankenden Werth hatten. Die neuerworbenen Provinzen wurden nun in die Zettelwirthschaft nicht einbezogen, sondern behielten ihren Hartgeldumlauf. Daher sollten hier auch die Stempelgebühren in Münze entrichtet werden. Um aber zu verhüten, daß dies umgangen und Stempelpapier aus anderen Provinzen, das für minderwerthiges Papiergeld erkauft war, hier verwendet werde, wurde bestimmt, daß die mit klingender Münze bezahlten Stempel in rother Farbe aufzudrucken seien und in diesen Provinzen anderes Stempelpapier nicht verwendet werden dürfe.

Im Gouvernement Illyrien kommen derart die 14 Classen des viereckigen Erfüllungsstempels und der Controlstempel in rother Farbe vor, und zwar sind zwei Nuancen (Carmin und Zinnober) leicht zu unterscheiden. Die Erfüllungsstempel trugen in der oberen Ecke als Angabe des Stempelortes die Buchstaben „Lai" (Laibach, dessen Bezeichnung 1803 LA gelautet hatte). Der Controlstempel weist die Nummer 4 auf, welche durch die inzwischen erfolgte Aufhebung des Stempelamtes Klagenfurt vacant geworden war.

Salzburger rothe Stempelzeichen kamen dem Verfasser nicht zu Gesicht. Sie wurden den im Gebrauche verbliebenen Stempelpapieren beigedruckt. Da dieses Papier Stempelclassen hatte, die den österreichischen nicht entsprachen, sollten die österreichischen Zeichen eventuell combinirt werden, um die erforderliche Summe herzustellen. Die Stempelaufdrückung erfolgte in Linz.

Den rothen illyrischen Stempelzeichen ging im Jahre 1814 die Gestattung voran, das in anderen österreichischen Provinzen erkaufte Stempelpapier zu verwenden, wenn demselben vorher ein viereckiger rother Controlstempel beigedruckt wurde — und im Jahre 1813 die Gestattung, das aus der Franzosenzeit herrührende illyrische Stempelpapier nach Beidruckung eines runden schwarzen Controlstempelzeichens in Gebrauch zu nehmen, solange die illyrischen Stempelvorschriften noch in Geltung blieben.

Der ersterwähnte Controlstempel hat die ungefähre Gestalt eines Erfüllungsstempel mit abgestumpften Ecken. Die Mitte nimmt ein Doppeladler in Reliefpressung ein: offenbar der Wappenordnung 1806 entsprechend, mit gekrönten Köpfen und darüber schwebender österreichischer Kaiserkrone. Auf der Brust trägt derselbe ein viereckiges Schild, hinter welchem die Ecken des deutschen Ordens hervorblicken. Vermuthlich aus Gründen technischer Natur ging man jedoch davon ab, auch die Darstellung auf diesem Schild heraldisch richtig zu gestalten. Es wurde darauf vielmehr blos die österreichische Binde (durch verticale Schraffen) angedeutet und in den silbernen Balken die kaiserlichen Initialen F I angebracht.

Der rothe Druck enthält die Legende „K. k. Oest. Contr.-Stämpel in Illyr.", dann in der oberen Ecke die Angabe des Stempelamtes LA und in der unteren Ecke die Jahreszahl 814.

Der schwarze Controlstempel vom Jahre 1813 weist einen Doppeladler der eben beschriebenen Art in Schwarzdruck auf; im Kreisring ist die Legende: „K. k. Cont.-Stempel — Illyrien" ersichtlich.

Die Stempelpapiere, welchen der letztere Controlstempel beigedruckt werden sollte, waren die auf Grund der französisch-illyrischen Stempelverfassung emittirten. Als die Franzosen die südlichsten Theile von Oesterreich occupirt hatten, unterließen sie nicht, den Ertrag des dortselbst schon bestehenden Stempelgefälls sich zuzuwenden. Sie ließen die österreichischen Normen vorläufig in Kraft und führten nur ein neues Stempelpapier ein. Dasselbe hatte die 14 Classen des Patentes vom 5. October 1802. Die Zeichnung bestand aus rohen Ornamenten in runder Gestalt mit der Werthangabe in deutscher Sprache. Die minderen Classen erinnern lebhaft an die damals übliche Zeichnung der Kupfermünzen. Zu diesen Stempelzeichen findet sich ein Controlstempel mit der französischen Umschrift „Tim. de cont. Prov. Illyr.". sowie mit der Reliefpressung des französischen Kaiseradlers in der Mitte. Mitunter kommt auch ein zweiter Controlstempel mit der deutschen Umschrift „Control-Stämpel" und den Buchstaben LA, sowie mit der Reliefpressung V in der Mitte vor. Dies Papier scheint dort in Anwendung gestanden zu sein, wo das Patent vom 5. October 1802 in Geltung war. Triest stand zur Zeit der französischen Occupation noch unter dem Stempelregime des Patentes vom 30. Jänner 1788 und kannte nur eine Stempelclasse zu 3 kr. Es dürfte daher ein in Triest vorkommendes Stempelzeichen in Schwarzdruck, enthaltend als Emblem ein Fascesbündel mit der Jakobinermütze, dann mit der Umschrift „Libertà, Egualianza" und der Angabe „3. K." das entsprechende Zeichen für Triest gewesen sein. Sicheres kann jedoch hierüber nicht gesagt werden.

Französischerseits wurde die Verwaltung dieser Gebiete jedoch bald definitiv nach französischem Muster organisirt. So wurde auch am 24. Juli 1811 (in deutscher Sprache schlechtester Diction) die „Verordnung über die Stempel-Contribution", welche gleich dem im benachbarten (napoleonischen) Königreiche Italien geltenden Patente vom 21. Mai 1811 dem französischen Stempelgesetze nachgebildet war, erlassen. Damit wurden auch Stempelpapiere, die den französischen sehr ähnlich sehen, in Verschleiß gesetzt. Eine Beschreibung dieser an dem Worte „Illyrie" und der Werthangabe in der Francs-Währung kenntlichen, in Dimensions- und Gradationsstempel zerfallenden Stempelzeichen fällt außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe, da diese Zeichen eben einem ganz fremden Typus angehören.

Anders als in dem zum Gouvernement Illyrien umgeschaffenen Theile von Französisch-Illyrien ging die österreichische Regierung in jenem Theile des letzteren Gebietes vor, der nach der Reoindication wieder zu Tirol geschlagen wurde. Hier blieb das illyrische Patent mit einigen durch die Verordnung vom 10. März 1814 bewirkten Aenderungen bis zum Jahre 1818 in Geltung und wurden eigene Stempelzeichen geschaffen, die in Lienz aufgedruckt werden sollten.

Der ehemals bayerische Theil behielt durch die gleiche Zeit die bayerischen Patente und der vordem zum Königreich Italien gehörige Theil das Patent vom 21. Mai 1811 in Geltung. Auch in diesen Gebieten gab es besondere Stempelzeichen. Dem Verfasser ist jedoch bisher keiner dieser besonderen Tiroler Stempel zu Gesicht gekommen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Tragung der Kosten der executiven Einhebung der im politischen Executionswege einzubringenden Rückstände von Schulgeldern ist die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet.

Die Gemeinde P. legte unterm 18. October 1894 der Bezirkshauptmannschaft in T. ein Verzeichniß von Schulgeldrückständlern mit der Bitte um executive Einbringung der betreffenden Schulgeldreste vor.

Die Bezirkshauptmannschaft beauftragte demzufolge den Steuerexecutor unterm 22. October 1894, Z. 25.071, mit der Vornahme der Mobilarexecution bei den Rückständlern.

Der Executor brachte jedoch — ohne daß er die Pfändung vorgenommen hätte — unterm 30. November 1894 der Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige, daß die Gemeinde es abgelehnt habe, die durch die Execution entstehenden Kosten zu zahlen, worauf die Bezirkshauptmannschaft in den oberwähnten, an den Steuerexecutor gerichteten Bescheid vom 22. October 1894, Z. 25.071, den Passus einsetzte:

„Für jeden, für die Durchführung dieser Execution unbedingt nothwendigen Tag hat Ihnen (dem Steuerexecutor) der Gemeindevorsteher gegen Vorweisung dieses Bescheides eine Entlohnung von 1 fl. 50 kr. zu bezahlen."

Gegen diese Anordnung der Entlohnung des Civilexecutors brachte die Gemeinde sub praes. 30. November 1894 an die Bezirkshauptmannschaft eine Vorstellung ein.

Ueber diese letztere eröffnete die Bezirkshauptmannschaft dem Gemeindeamte mit dem Bescheide vom 3. December 1894, Z. 28.686, das Ministerium des Innern habe unterm 18. April 1869, Z. 3154, entschieden, daß es Sache der Gemeindevorstehung selbst sei, jene rückständigen Geldleistungen für Gemeindezwecke, welche keine Zuschläge zu den directen Steuern sind, im Wege der Mobilarexecution einzubringen. Das Schulgeldpauschale könne nicht als zu den Steuerzuschlägen gehörig angesehen werden, sondern sei eine selbständige Gemeindeabgabe, und gelte dies auch von den Schulgeldbeträgen, welche nicht nach der Steuerleistung aufgetheilt werden; daher obliege auch die Einbringung der Schulgeldreste der Gemeinde; die Bezirkshauptmannschaft habe nur behufs Beschleunigung der Angelegenheit die Intervention des Civilexecutors gewährt und sei es vollständig begründet, wenn der Ersatz der hiefür entstandenen Kosten von dem Gemeindeamte angesprochen werde.

Gegen diesen Bescheid überreichte das Gemeindeamt P. sub praes. 14. December 1894 einen Recurs, in welchem ausgeführt wurde, daß gemäß § 17 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 16, betreffend die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen, die Schulgeldrückstände im Wege der politischen Execution einzubringen sind, weshalb die Gemeinde die Kosten dieser Executionsführung nicht zu tragen habe.

Die Statthalterei gab mit der Entscheidung vom 24. September 1895, Z. 138.626, dem Recurse des Gemeindeamtes P. keine Folge, „weil die Kosten der in Rede stehenden Execution als Schulgeldeinhebungskosten im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1888, L. G. Bl. Nr. 23 (für Böhmen), anzusehen sind und im Grunde der bezogenen Gesetzesstelle der Gemeinde zur Last fallen."

Dagegen überreichte das Gemeindeamt den Ministerialrecurs, in welchem ausgeführt wurde, daß der in der angefochtenen Entscheidung bezogene § 3 des Gesetzes vom 12. März 1888, L. G. Bl. Nr. 23, nicht die „Einbringlichmachung", sondern nur die „Einhebung" des Schulgeldes betreffe und daß aus der Berechtigung und Verpflichtung der Gemeinde zur Schulgeldeinhebung nicht schon die Verpflichtung zur Einbringlichmachung sich ergebe; in ganz gleicher Weise hebe die Gemeinde auch die Steuern ein, ohne das Recht und die Pflicht zur Einbringlichmachung derselben zu haben. Der § 6 des Gesetzes vom 6. December 1882 bestimme ausdrücklich, daß Schulgeldrückstände im Wege der politischen Execution hereinzubringen seien, welche aber selbstredend von der politischen Behörde durchgeführt werden müsse. Die Schuldgeldbeträge könne man aber auch nicht unter die im § 91, Abs. 2 der Gemeindeordnung angeführten Geldleistungen für Gemeindezwecke rechnen, da dieselben für die Schulbezirkscasse bestimmt seien. Im Hinblicke auf den § 29 der Gemeindeordnung und da durch keine gesetzliche Bestimmung die Einbringlichmachung der Schulgelder den Gemeinden übertragen sei, müsse die Gemeinde die Tragung der fraglichen Kosten ablehnen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlaß vom 19. März 1896, Z. 33.866 ex 1895 hierüber nachstehende Entscheidung getroffen:

„Das Ministerium des Innern findet über den gegen diese Statthalterei-Entscheidung überreichten Recurs der Gemeinde P. die angefochtene Entscheidung, sowie die derselben zugrunde liegenden Enunciate der Bezirkshauptmannschaft T. zu beheben, weil gemäß § 6, Al. 3 des Gesetzes vom 6. December 1882, L. G. Bl. Nr. 76, Schulgelddrückstände im Wege der politischen Execution einzubringen sind und die Gemeinde zur Tragung der Kosten dieser Execution durch keine gesetzliche Bestimmung verpflichtet erscheint.“ R.

Notiz.

(Unarten im amtlichen Schriftverkehr.) Hierüber schreibt Dr. Oppermann in der „Deutschen Gem.-Zeitung“: Ein langer prächtiger Zopf im amtlichen Schriftverkehr ist kürzlich seitens der hohen preußischen und sächsischen Verwaltungsbehörden abgeschnitten. Man ist ein passabel anständiger Mensch auch ohne Wohl-, Hochwohl- und sonst-geboren und man ist gehorsam ohne Devotionsstrich, auch wird einem geglaubt, daß man es gleichgestellten oder untergebenen Beamten oder gar dem Publicum gegenüber nicht an der gebührenden Achtung fehlen lassen wird, selbst wenn man seine Ergebenheit nicht besonders ausdrückt. Gut, daß das Zöpfchen fort ist; und doch war es nur ein zwar überflüssiges, aber unschädliches Ding, das immerhin dem einen oder andern Spaß machte.

Andere Uebungen aber, die niemandem, jedenfalls niemals dem Empfänger von Schriftstücken, Spaß machen können, die auch nicht das Schreibwerk vermindern, sind noch im Schwange, zum Theil leider im Zunehmen begriffen, man kann sie ruhig Unarten im amtlichen Schriftverkehr bezeichnen. Sie machen sich dem Beamten, der die Postsachen zu öffnen hat, folgendermaßen bemerkbar: Der Posttasche, die der Amtsbote soeben am frühen Morgen vorgelegt hat, entsteigt ein Schreiben von ruppigem Aeußeren. Der Briefumschlag klebt an den Fingern, denn die Seite, die erst gestern noch Innenseite war, ist heute die äußere geworden, deshalb muß man vorsichtig an den Klebestofflinien vorbeigreifen und mit großer Mühe den bis an die äußerste Ecke zugeklebten Umschlag aufschneiden. Indessen das Schriftstück läßt nicht von seiner Haut, denn der rasch und reichlich verwendete neue Klebestoff hat es jetzt inwendig festgeklebt, es muß also herausgerissen werden und zeigt nun sein Lebelang durch ein sitzengebliebenes Stück Umschlag die Stelle an, wo es mißhandelt ist. Der als Sieger aus diesem Kampfe hervorgegangene Beamte entfaltet nun das Schriftstück, dessen Befreiung ihm so viel Mühe gemacht hat. Eine kleine Wüste stürzt ihm entgegen, den Schreibtisch, die Leibwäsche und benachbarte Regionen mit Sand bedeckend. Die Nachforschung nach dem Spender dieses Segens ist erfolglos, denn der unter dem Schriftstück stehende Name besteht nur aus den merkwürdigsten Strichen, nicht aber aus Buchstaben, jedenfalls ist er gänzlich unleserlich. Was aber der unleserliche Absender, von dessen werthesten Namen der Chimborasso von Sand herstammt, in seinem Schreiben Freundliches sagen will, kann erst bei vorgerückter Tageszeit entziffert werden, denn das Schreiben ist copirt, und zwar mittelst einer Copirpresse, infolge dessen so blaß und kränklich, daß selbst gesunde und starke Augen an Wintermorgen nur Andeutungen von Schriftzügen zu entdecken vermögen. — Das zweite Schreiben nimmt sich besser aus, es klebt nicht, das Aeußere ist glatt und noch nicht Innenseite gewesen, aber — es ist nicht zu öffnen. Nach alter Sitte ist unter Ersparung eines Briefumschlages der Bogen des Schriftstückes viermal gefaltet, die Enden ineinander geschoben und ein Schwarzstempel auf der Schlußstelle gedruckt, dessen Inschrift aber nicht mit allen Mitteln der historischen Forschung festzustellen ist. Mit Falzbein und Brieföffner von Sönneken jedoch wird auch der Widerstand des Verschlusses gebrochen, und siehe da, ein nicht zu kleines Loch in dem höchst minderwerthigen Papier — Normal 7 b oder noch geringer — ist die Folge davon, daß ein reichlich dicker Streifen Leim den Verschluß gebildet hat.

Sparsamkeit ist gut, aber sie darf nicht in Schäbigkeit ausarten. Schäbig aber ist es, wenn die Sparsamkeit dahin führt, daß der Empfänger von Schriftstücken infolge der Minderwerthigkeit des Papiers, infolge der Ersparung von Siegeloblaten oder anderer Verschlußarten, oder infolge des mehrfachen Gebrauches desselben Briefumschlages zerfetzte oder beschmutzte Schriftstücke erhält. Rücksichtslos ist es, Schriftstücke zu versenden, die den Empfänger mit Sand überschütten, die kaum zu lesen sind, weil durch das Copiren die Farbe fast ganz abhanden gekommen ist, oder welche unleserliche Unterschriften tragen.

Widerwärtig und vom hygienischen Standpunkte durchaus zu verwerfen aber ist es, gewendete Briefumschläge zu gebrauchen, welche den Klebestoffstreifen auf der Außenseite tragen, an dem schon Gott weiß wer kurz vorher geleckt hat.

Personalien.

Se. Majestät haben die Demission des Gesammt-Ministeriums gewährt und den geheimen Rath Franz Grafen v. Thun und Hohenstein mit der Bildung des neuen Ministeriums betraut.

Se. Majestät haben den geheimen Rath Franz Grafen v. Thun und Hohenstein zum Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern, den Feldzeugmeister Zeno Grafen Welsersheimb neuerlich zum Landesvertheidigungsminister, den geheimen Rath Dr. Heinrich Ritter v. Wittek neuerlich zum Eisenbahnminister, den Dr. Ignaz Edlen v. Ruber neuerlich zum Justizminister, den Grafen Arthur Bylandt-Rheidt zum Cultus- und Unterrichtsminister, den Landeshauptmann von Oesterreich ob der Enns Michael Freiherrn v. Kast zum Ackerbauminister, den Professor Dr. Josef Kaizl zum Finanzminister, den Landesgerichtsrath a. D. Dr. Josef Maria Baernreither zum Handelsminister und den Adam Ritter v. Jedrzejowicz zum Minister ernannt.

Se. Majestät haben dem geheimen Rathe und Sectionschef im Ackerbauministerium Anton Ritter v. Rinaldini anläßlich dessen Pensionirung die allerhöchste Anerkennung aussprechen lassen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Ackerbauministerium Arthur Freiherrn v. Hohenbruck anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Se. Majestät haben den Sectionsrath im Ackerbauministerium Josef Pop zum Ministerialrathe extra statum ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Dr. Robert Meyer das Ritterkreuz des k. ö. Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe des Finanzministeriums Dr. Alex. Spitzmüller taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsecretär Dr. Joh. Rusko zum Sectionsrathe im Finanzministerium ernannt und den Ministerialsecretären in diesem Ministerium Dr. Adolf Carmine, Adolf Gerstendörfer und Dr. Wilh. Edlen v. Scheuchenstuel den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann Wladimir Freiherrn v. Pražák und den Ministerialsecretär Josef Freiherrn Warlich v. Bubna zu Sectionsräthen im Ackerbauministerium ernannt.

Se. Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes ausgezeichneten Bezirkshauptmann Josef Ritter v. Seifert zum Statthaltereirathe bei der k. k. Statthalterei in Zara ernannt.

Se. Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann Hugo Ritter v. Hebenstreit zum Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Linz ernannt.

Se. Majestät haben den Ministerialsecretär im Finanzministerium Nicodem Aurel Smolin zum Oberfinanzrathe der n. ö. Finanz-Landesdirection ernannt.

Se. Majestät haben den Consul Julius Pinter in Canea zum Generalconsul II. Classe, ferner die Viceconsuln Peter Móricz v. Técsö, Heinr. Jehlitschka, Eugen Liebmann, Stefan v. Ugron zu Ábránfalva, Stefan Lippert v. Granberg, Adalbert Merle, Dr. Arthur Freiherrn v. Hammer-Purgstall, Otto Freiherrn v. Hoenning O'Carrol und Julius Pisko zu Consuln ernannt.

Se. Majestät haben den Consular-Kanzleisecretär I. Classe Otto v. Lieder d'Ellevaux, den Ministerial-Vicesecretär Dr. Carl Czerny, die Consular-Attachés Egon Edler v. Pflügl, Dr. Rémy v. Kwiatkowski, Wilh. Ritter v. Storck, Dr. Karl Bernauer, Béla Szentirmay v. Darvastó und Dr. Karl Ranzi zu Viceconsuln ernannt.

Se. Majestät haben dem Consul Constantin Freiherrn Baum v. Appelshofen in Corfu taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe, dem Viceconsul Josef v. Ürményi in Tanger den Titel und Charakter eines Consules und dem Consular-Attaché Dr. Erich Freiherrn Zwiedinek v. Südenhorst den Titel und Charakter eines Viceconsules verliehen.

Se. Majestät haben dem Honorar-Viceconsul in Mersina Nikol. Daras das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostcommissär Rudolf Freiherrn Aichelburg v. Bichelhof und dem Postsecretär Konrad Hoheisel das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Handelsmann Eugen Niethammer in Ancona zum Honorarconsul daselbst ernannt.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten bei der Polizeidirection in Krakau Karl Kostrzewski das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Oberingenieurs Wolfgang Job zum k. u. k. Consular-Agenten in Ergasteria genehmigt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Max Ritter Füger v. Rechtborn zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär Karl Bihler zum Statthaltereisecretär in Oberösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Dr. Franz Madirazza zum Bezirkshauptmann und den Bezirks-Obercommissär Martin Conte Viscovich zum Statthaltereisecretär in Dalmatien ernannt.

Der Ministerpräsident hat als Leiter des Ministeriums des Innern den Ministerialconcipisten Dr. Alfred Ritter v. Fries zum Ministerial-Vicesecretär im Ministerrathspräsidium ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär der n. ö. Finanz-Landesdirection Georg Mayr, ferner die Ministerialconcipisten Dr. Leopold Joas und Dr. Oskar Ritter v. Fleißner zu Ministerial-Vicesecretären im Finanzministerium ernannt.

Erledigungen.

Mehrere politische Conceptspraktikantenstellen in der XI. Diätenclasse mit je 800 fl. jährlichem Adjutum bei der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina in Serajevo. (Amtsblatt Nr. 67.)

Bauadjunctenstelle mit der X. Rangsclasse extra statum beim k. k. Staatsbaudienste in Dalmatien bis 20. April. (Amtsblatt Nr. 68.)

Vermessungsbeamtenstelle im lithographischen Institute des Grundsteuercatasters in Wien bis Mitte April. (Amtsblatt Nr. 69.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 25 und 26 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.